



Danskernes Historie Online

Danske Slægtsforskeres Bibliotek

Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online

Danskernes Historie Online er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

Støt Danskernes Historie Online - Bliv sponsor

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: <https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat>

Ophavsret

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

Links

Slægtsforskeres Bibliotek: <https://slaegtsbibliotek.dk>

Danske Slægtsforskere: <https://slaegt.dk>



Chr. Jessen.

Johann Wulff.

[1879]

Johann Wulff,
Dompropst in Badersleben.

Von

Prof. Chr. Jessen.

in Kiel.

13

Der letzte und zugleich auch der erste Dompropst am Collegiatstift in Hadersleben, Johann Wulff, war ein Mann, der im Anfange des 16. Jahrhunderts im Dienste der Fürsten, seit 1513 in den Streitigkeiten zwischen König und Herzog, und beim Uebergang des Königthums an Friedrich I. politisch thätig war, dann aber wieder bei der Einführung der Reformation zu den wenigen Gegnern derselben in unserem Lande gehörte und mit Eifer und Beharrlichkeit für die alte Kirche eintrat. Da er keine entscheidende Stellung einnahm, so wird er freilich von den Geschichtschreibern der damaligen und nächstfolgenden Zeit kaum genannt, in Urkunden aber, besonders im Diplomatar des Collegiatstifts in Hadersleben (Aftstycker til Dplysning om Kannifecollegiet i Haderslev før Reformationen Samlede af L. M. G. Matthiessen in „Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimarchiv. Bd. 2. Kjøbenhavn 1856—60“) kommt sein Name so oft vor, daß es mit Herziehung anderer Urkunden und einiger beiläufigen Erwähnungen möglich ist, seine Thätigkeit eine Reihe von Jahren hindurch zu verfolgen, wenn auch keine vollständige Lebensgeschichte zu liefern.

Johann Wulff war nach einer weiter unten zu erwähnenden Urkunde vom 4. Febr. 1523¹⁾, in welcher es heißt,

¹⁾ Westphalen monum. inedita IV. 3144. Diplom. Flensburgense Bd. 2 Nr. 331. S. 150 fg.

daß er damals 53 Jahr alt sei und 30 Jahr im Dienste der Bischöfe von Schleswig gestanden habe, 1470 geboren. Ueber seine Heimath und seine Abstammung wissen wir nichts, da er aber in Urkunden von 1507 und 1514 als Clericus diocesis Bremensis bezeichnet wird, so ist anzunehmen, daß er aus dem unmittelbar unter dem Erzbischof von Bremen stehenden westlichen Holstein herstammte, und darum in Bremen in den geistlichen Stand trat und die Weihen empfing; da dieses aber vor dem 20sten Jahre nicht gestattet war, so muß er bald nach Schleswig gezogen sein, wo er nach obiger Angabe schon seit seinem 23sten Jahr im Dienste der Kirche war. Von vornehmer Herkunft war er schwerlich, sondern verdankte seinen Studien, besonders seiner Befähigung für juristische oder vielmehr für politische und diplomatische Angelegenheiten, Beförderung und Stellung. Schon 1507 war er Notar. Das Notariat wurde bekanntlich im Mittelalter vom Papst, Kaiser, auch wol in dessen Namen vom Pfalzgrafen verliehen an gelehrte und zuverlässige Persönlichkeiten, gewöhnlich geistlichen Standes, zum Behufe der urkundlichen Sicherstellung von Rechtsverhältnissen. Als er in den Dienst des Bischofes in Schleswig trat, erhielt er ohne Zweifel auch sofort eine Vicarie am Dom. In den drei genannten Eigenschaften finden wir ihn zum ersten Mal in dem Notariats-Instrument über die Wahl des Dompropsten Dr. Gottschalk von Ahlefeld zum Bischof von Schleswig (26. Jan. 1507).²⁾ In der Unterschrift folgen nach den Domherren: Johannes Wulf, Bremensis diocesis clericus, sacra apostolica autoritate notarius zugleich mit Magister Johannes Perper, clericus Lubecensis, apostolica et imperiali autoritatibus notarius als rechtliche Bestätiger des ganzen solennen Actes, im Context aber werden Marquardus Swertfeger, Rector chori sancti Laurentii und Johannes Lupi, alias Wulff, perpetuus vicarius in Ecclesia Slesvicensi als Zeugen für die vollzogene Wahlhandlung ge-

²⁾ Mitgetheilt in Jensen: Schleswig-Holsteinsche Kirchengeschichte, herausgegeben von Michelsen. Bd. 2, S. 352 fgg.

nannt. Ebenso unterschreibt er 1514 eine Urkunde Clericus Bremensis dioecesis, publica sacra apostolica autoritate Notarius. — Nachdem Johann Wulff einige Jahre im Dienste des Bischofs gestanden, trat er zugleich in die Dienste der Landesfürsten, um diplomatische Verhandlungen zu führen, und wahrscheinlich gleichzeitig erhielt er ein Canonicat am Stift in Hadersleben, wodurch ihm für seine politische Thätigkeit eine höhere Ehrenstellung zu Theil wurde. Zunächst finden wir ihn als königlichen Sekretär bei dem König Johann. Von zwei undatirten Briefen, aber ohne Zweifel beide aus dem Jahre 1512, ist der eine von Herzog Friedrich gerichtet an „Er Johann Wulff, Thumherrn zu Hadersleve.“ Der andere von König Johann nennt ihn nostrum secretarium. Als solcher wurde er nun im Anfang des Jahres 1512 mit zwei ihm beigeordneten Geistlichen als Gesandter nach Rom geschickt.³⁾ Die europäischen Fürsten hatten freilich in der Regel unter den Kardinalen einen als Protector, der ihre Interessen am päpstlichen Stuhl vertrat, allein für besondere Fälle wurden doch auch eigene Gesandten dahin geschickt. Papst Julius II. lag damals im Kriege mit Frankreich und beabsichtigte ein allgemeines Concil zu halten. Wulff sollte nun für eine Versöhnung mit Ludwig XII. wirken, sowie verlangen, daß das Concil in Deutschland, in einer rheinischen Stadt abgehalten würde. Dazu kamen aber noch eine ganze Reihe besonderer Commissionen. Der Prinz Christian war wegen Gewaltthätigkeiten gegen norwegische Bischöfe in den Bann gethan, davon sollte Lösung erwirkt werden. Im Jahre 1501 war von dem Abt und Dr. der Theol. Johannes Sgaylin im Namen des Legaten, Cardinals Raimund ein Vertrag abgeschlossen mit dem Herzog Friedrich⁴⁾ über die Verkündigung eines Jubeljahres und Ablasses in dem herzoglichen Antheil von Schleswig-Holstein, von dessen Ertrag dem Herzog der dritte

³⁾ Hvittfeld, Danmark Riges Krönike. Bd. 2. S. 1086.

Allen, de tre nordeske Rigers Historie. Bd. 1. S. 616. Bd. 2, S. 361.

⁴⁾ Vertrag mitgetheilt in Jensen's Kirchengesch. Th. 3. S. 325.

Theil zufallen sollte. Die Ausführung war später von dem Legaten Idzardus sistirt. In dieser Veranlassung schreibt nun Herzog Friedrich an „Johann Wolff Thumhern zu Hadersleve“⁵⁾ und ersucht ihn, ein Schreiben an den König mitzunehmen mit der Bitte, auch von Seiten des Herzogs Ablass und Jubeljahr zu fördern, falls aber der König die Bitte ablehnen sollte, mit dem Herzog selbst über die Sache zu berathen. Aus dem im „Registrand Friedrich's I.“ erhaltenen Brief theilt der Herausgeber der „Aktstycker“ Einiges mit: Der würdige her Johann Wolff, thumhere zu Hadersleve, E. k. w. geshicter nach Rome, hat uns in seiner abe unnd wider reisze von Rome berichtet, wo er von e. k. w. in denemarcken und uns auf unzer capellen zu gottorff und sandt georgen dar fur ein Jubel oder gulden Jar bey bepstlichen heyligkeit — erholden und auszgericht, welche doch aller ersten über funff Jar (angesehenn villeicht das sein heyligkeit albereit in die reiche zu denemargk und diesze landt ein dergleichen Ablass geschickett) angehen szolde. — Nach diesen Worten scheint die Reise schon eine zweite zu sein. — Ein Schreiben des Königs Johann, ohne Jahrzahl aber, datum Hassniae 2a feria proxima post palmarum⁶⁾, natürlich 1512, welches Wulff nach Rom zu überbringen hatte, ersucht den Cardinal von Sinigaglia dem Kanzler Ove Bilde zu gestatten, zwei Prälaturen inne zu haben, sowie dafür thätig zu sein, daß die Propstei in Roeskilde seinem Sekretär Laurentius Michaelis, den er vorgeschlagen, bestätigt werde. Ein anderes Schreiben an den Propsten vom 6. April 1512 beauftragt denselben, Beschwerde zu führen über den Bischof Jens Andersen in Odensee.⁷⁾ Ueber die Erfolge der Mission des Johann Wulff wissen wir nichts, Papst Julius II. starb schon im Anfang des

⁵⁾ Aktstycker til Oplysning om Kannikecollegiet i Haderslev. Nr. 47. S. 48.

⁶⁾ Aarsberetninger. Bd. 1. S. 49.

⁷⁾ Hvitfeld. 1. S. 1086.

nächsten Jahres; möglich ist es, daß ein Brief des Papst Leo X. vom 19. März 1513⁹⁾, durch welchen dem Dietrich Slagherf Dispensation wegen seiner unehelichen Geburt, sowie Expectanz auf das Erzbisthum Lund erteilt wird, schon durch Johann Wulffs Sendung vorbereitet oder erwirkt ist.

Diese Sendung nach Rom fand statt nicht lange vor dem am 20. Febr. 1513 erfolgten Tod des Königs Johann; das Vertrauen seines Nachfolgers scheint Wulff nicht genossen zu haben, denn in den Jahren 1514—1517 wurden die königlichen Angelegenheiten in Rom von Hans Hansen, Propst in Åffens und Tofte, besorgt. Doch war es ohne Zweifel eine Belohnung für diese Thätigkeit im Dienste des Königs, daß dem Johann Wulff auch eine Vikarie am Apostel-Altar in St. Peter in Kopenhagen zu Theil wurde (August 1513), wenn er dieselbe auch nicht durch Schenkung, sondern zunächst durch Tausch oder Kauf von Matthis Pedersen, 1510 Rector der Universität, erhielt.¹⁰⁾

Die Gegensätze zwischen König und Herzog schärften sich, seitdem die Krone an Christian II. übergegangen war. Da trat nun Wulff entschieden auf die Seite des Herzogs. Derselbe scheint sich schon früher um ein gutes Einvernehmen mit dem Collegiatstift bemüht zu haben. Er bestätigte im Jahre 1509 alle Privilegien des Stiftes¹¹⁾ und der Cantor und das ganze Capitel der Domkirche in Hadersleben machen den Herzog Friedrich aller seiner Wohlthaten mit theilhaftig, verpflichten sich zu Memorien und Vigilien dafür, daß er alle ihre Rechte

⁹⁾ Mitgetheilt in: Allen, de tre d. R.-Hyst. Bd. 2. S. 581.

¹⁰⁾ Rördam, Kjöbenhavns Kirker og Klostre S. 147 u. Tillæg S. 143. „Jeg Hans Luchessen, canic i Roeskilde, gör vitterligh alle, at fflore venschab og villighet, som hetherligh mand meisher Matthis Persenn, collegiatus i Kjöbenhavn, haffwer bewist oc teed meg iswa modhe, at han meg til vilge og fore myn bönschild resigneret hetherlig mand, her Hans Wlff canic i Haderslöff, syt vicariam til apostolorum altare i Kjöbenhavn, haffwer jeg bepflichtet meg u. s. w.

¹¹⁾ Aktst. Nr. 43. S. 44.

und Freiheiten bestätigt und 50 Mark, damit sie ihm verpflichtet waren, nachgelassen hat (13.—20. Juli 1509)¹¹⁾; 1511 aber sorgt er für die Wiederherstellung der Lectur, die eine Zeitlang nicht besetzt war.¹²⁾ So war ohne Zweifel der bedeutendste Mann aus dem Capitel wieder im Dienste des Herzogs thätig. Er begleitete die Gesandtschaft, welche im Jahre 1514 nach Kopenhagen ging, um von Seiten des Herzogs die Belehnung mit seinem Antheil am Herzogthum Schleswig nachzusuchen, und als diese für jetzt von Christian II. abgelehnt wurde, weil er erst zu kurze Zeit die Herrschaft angetreten und erst vor acht Tagen gekrönt sei, da wurde die Urkunde über diesen Act von Wulff ausgestellt (21. Juni 1514)¹³⁾. Er unterzeichnete sich Clericus Bremensis dioecesis, publicus sacra apostolica auctoritate notarius, vielleicht nicht Canon. Hadersl. um kein unterthänliches Verhältniß zu Christian II. anzudeuten, denn die geistlichen Stifter waren gemeinsam. So mag er manchmal von Hadersleben abwesend gewesen sein, mit diplomatischen Sendungen für den Herzog beschäftigt. 1517 stellte das ganze Capitel unter dem Vorsitz des Bischofs Gottschalk von Ahlesfeld, wahrscheinlich nach vorgenommener Revision, denn man fühlte das Nahen einer neuen Zeit, eine Urkunde aus über die Pflichten und Rechte der Mitglieder, und diese so erneuerten Statuten werden von dem Bischof bestätigt (12. Februar 1517)¹⁴⁾. Unter den urkundenden Mitgliedern findet sich der Name Wulff's nicht, im Context wird derselbe aber genannt in einer Bestimmung über die curia quam nunc inhabitat magister Johannes Wulff, canonicus Haderslevensis, praepositus in Barchsusell, Sleswicensis dioecesis. Vielleicht war er damals gerade abwesend; es konnte aber auch einen anderen Grund haben. Er war nämlich, wie wir

¹¹⁾ Aktst. Nr. 44. S. 45.

¹²⁾ Aktst. Nr. 45. 46. S. 46.

¹³⁾ Michelsen: zweite polemische Erörterung S. 116. Nordalbing. Studien Bd. 4 S. 231.

¹⁴⁾ Aktst. Nr. 48. S. 49—53.

sehen, zum Propsten in Barwith oder Borchsyssel ernannt, welches Amt mit dem Collegiatstift in keinem nothwendigen Zusammenhang stand; vielmehr bestimmen die ältesten Statuten des Stiftes von 1309 ausdrücklich: *Nec praepositus in Borchsyssel jurisdictionem habeat in canonicos nec locum in capitulo ratione praepositurae.* Zu dem Amte wurde gewöhnlich ein Schleswiger Domherr ernannt, doch konnte es auch, wie es 1474 der Fall war, ein Mitglied des Haderslebener Stiftes sein. Möglich ist es nun, daß Wulff, nachdem er zum Propsten ernannt war, vorläufig an den Berathungen des Capitels nicht Theil nahm. Eine engere Verbindung mochte aber nun zum Zweck einer strafferen Disciplin wünschenswerth erscheinen, und wie schon nach einem Erlaß des Bischofs vom Jahre 1318¹⁵⁾ das Capitel dem Propsten untergestellt sein sollte, ohne daß dem Folge gegeben wurde, indem fortwährend das Amt des Cantor die einzige Prälatur blieb, so wurden nun die Verhältnisse neu geordnet und durch ein Schreiben des päpstlichen Legaten Johannes Angelus Arcemboldus (Kopenhagen 16. März 1517)¹⁶⁾ bestätigt. Durch dieses Schreiben wird dem Propsten in Borchsyssel Johannes Wulff auf sein Ansuchen auch die Dompropstei als zweite Prälatur nach dem Cantorat übertragen, die Einnahmen der Propstei und die Emolumente des Canonicats auf ewige Zeiten verbunden unter der Bedingung, daß der Propst später vom Bischof ernannt werden und ihm ein Ehrenvorang (*personatus*) in der Schleswiger Kirche verbleiben solle. Ueber die Thätigkeit Wulffs als Propst ist uns allerdings nicht viel bekannt, vielleicht nur das Zeugniß des Georg Voetius in dem 1564 abgefaßten Bericht über die kirchlichen Verhältnisse in Hadersleben¹⁷⁾: *disse Provestic — is ock noch by unsern gedenken durch hern Johann Wulff, domprovest hir tho Haderschleve, up*

¹⁵⁾ Westphalen Mon. III. S. 147.

¹⁶⁾ Aktst. Nr. 49. S. 53.

¹⁷⁾ Ost abgedruckt z. B. Jahrbücher für Landeskunde Bd. 4 S. 94, zuletzt in Ny kirkehistor. Saml. Bd. 2 S. 261 fg.

Papistische wise vorgestan und regert gewordenn, und so vele de guder belanget, alles in summo flore erholden. Von politischer Thätigkeit aus dieser Zeit wissen wir nichts Bestimmtes, daß er aber als Anhänger des Herzogs Friedrich oder als Vertreter der Rechte und Interessen seines Landes gewirkt habe, geht daraus hervor, daß er sich in den folgenden Jahren die Feindschaft und Verfolgung Christian's II. zuzog. Grund und Verlauf der Verwicklung liegt freilich nicht klar vor. Unter dem 18. August 1521 stellt der Notar Thomas Koppin ein von Johannes Wulff ratificirtes Notariatsinstrument aus¹⁸⁾, wonach letzterer sich gegen Herzog Friedrich verpflichtet, daß er auf S. R. H. Gebot König Christian vor Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft zu Rechte stehen und antworten wolle auf alle Zusprache, die König Christian an Leib und Gut wider ihn zu haben vermeine. Auf diese Angelegenheit bezieht sich ebenfalls ein Schreiben des Bischofs Gottsch. v. Ahlefeld vom 19. Oct. 1521¹⁹⁾, in Erwiderung eines Erlasses des Königs vom 4. Oct. über den Arrest, der auf die Güter des Johann Wulff gelegt, und mit einer Vorladung des Bischofs nach Kopenhagen. Der Bischof entschuldigt sich mit Krankheit und Winterkälte und sendet einen Priester, Joachim Oden, zur Verhandlung über die Beschwerden des Königs. Nach Allen²⁰⁾ war diese Verfolgung des Wulff einer der Beschwerdepunkte des Herzog Friedrich und der Stände, die bald darauf in dem Bordesholmer Vertrag ausgetragen wurden. Der König sei, nach einem Aufsatze von Lambert Underfen in Christian's II. ausländ. Archiv, über verschiedene Aeußerungen in Briefen unwillig gewesen und habe durch seinen Amtmann in Apenrade, Benedict von der Wisch, sich des Propsten in des Herzogs Stadt Hadersleben bemächtigen wollen, dieser aber sei von den Bürgern befreit worden. Daß Wulff zu den unterschiedenen Gegnern des Königs gehörte, ist um so natürlicher,

¹⁸⁾ Falsk Sammlungen, Bd. 3 S. 215. Aktst. Nr. 51. S. 56.

¹⁹⁾ Aktst. Nr. 52. S. 58.

²⁰⁾ Allen de tre nord. Rig. Histor. II. S. 312.

wenn er damals schon Mitglied des Capitels in Lübeck geworden oder wenigstens damit in Beziehungen getreten war; mit Lübeck aber war der Krieg unausbleiblich. In dieses, spätestens in das folgende Jahr, fällt nämlich ein ihm zur Entscheidung übertragener Rechtshandel.²¹⁾ Der Bürgermeister in Flensburg, Marquart Holst, war wegen mehrerer schon seit 1509 verübter Gewaltthätigkeiten, namentlich wegen Beschlagnahme von durchgeführten Pferden von einer Frau in Lübeck, Grethe Köbbke, beim Papste verklagt. Dieser beauftragte den Johann Wulff, „degenn“ in Lübeck, mit der Untersuchung. Ein Notar legte dem Bürgermeister eine Citation auf den Tisch mit den Worten: Mester Johann Wulf sender ether dette breff“. Der Notar wird freilich nachher für einen Fälscher erklärt, doch wurde der Bann an den Kirchthüren in Flensburg und Hadersleben angeschlagen. Der Bürgermeister wendet ein, daß der Handel nicht ihn persönlich, sondern die Stadt angehe, beruft sich auf Christian II. als seinen Richter u. s. w. Wie die Sache abgelaufen, wissen wir nicht, jedenfalls haben wir darin ein merkwürdiges Beispiel von der Vermischung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. Es scheint also, daß Wulff schon vor 1521 oder nachdem er vor den Verfolgungen Christian's II. aus Hadersleben entwichen war, Defan des dem Lübecker Capitel annectirten Collegiatstifts in Gutin geworden ist. Als es nun zum Abfall und Aufstande gegen Christian II. kam, war Wulff wieder für Friedrich thätig. Im Januar 1523 traf der Fütische Edelmann Magnus Munk den Herzog in Husum. Im Februar schloß der Herzog einen Kriegsbund mit Lübeck, und beide sandten dem Könige Fehdebrieife. Herzog Christian war im April bereit, nach Fühien zu gehen, aber seine Leute forderten Geld; er schrieb seinem Vater, wenn er nicht Geld erhalte, so müßte er Meuterei unter seinen Leuten befürchten. Lübeck hatte schon früher 400 Mark geschenkt, vielleicht auf Antreiben Wulff's. Nun war derselbe wieder in dieser Beziehung thätig. Ein Schreiben der Herzoglichen Rätthe

²¹⁾ Diplom. Flensb. II Nr. 324 S. 152.

(Gottorp, 6. Mai 1523)²²⁾ berichtet, daß Propst Wulff nach Hadersleben, Tönning, Flensburg und Tondern gereist sei, um Geld zu schaffen, und davon zurückgekehrt wieder nach Kiel, Breez und Lübeck in derselben Absicht.

So dürfen wir den Propst Wulff in mannichfacher Thätigkeit für die Gründung der neuen Herrschaft denken, bald aber gestalteten sich die Dinge für ihn in weniger erfreulicher Weise. Mit Friedrich und seinem Sohne Herzog Christian gewann die Reformation bald allgemeine Verbreitung und Anerkennung; da gingen die Wege auseinander, Wulff hielt fest an der alten Kirche. Im Anfang des Jahres 1523 ließ der Bischof G. v. Ahlesfeldt wahrscheinlich in der Voraussicht, daß die Existenz der Katholischen Kirche und ihre Macht bedroht sei, und um wenigstens an äußeren Güter zu retten, was zu retten sei, eine Matrikel über alle bischöflichen Rechte und Einkünfte anfertigen (Lübeck 4. Febr. 1523²³⁾). Darin wird unter Anderm bestimmt, daß dem Bischof die Ernennung zu den 4 kleineren Präbenden sowie der Vorschlag zu den größeren und die Bestätigung des Lectors und Cantors in Hadersleben zustehen soll. Größere Einheit durch Unterordnung unter den Bischof war offenbar der Zweck, diese Urkunde haben unterzeichnet Johann Wulff, praepositus Haderslevensis, sanctae sedis apostolica protonotarius, Slesvic. dioecesis, Joh. Theodorici, aetatis cujuslibet nostrum quinquaginta trium annorum in servitio episcoporum Slesvicensium a triginta annis citra; Peter Buck, perpetuus vicarius in Schwabstedt. Wir können als sicher annehmen, daß diese Männer, die alle als eifrig katholisch bekannt sind, und besonders der erste an Stellung und Bedeutung hervorragend nicht bloß Urkundenzeugen gewesen sind, sondern an der Zusammenstellung des Materials im Interesse der Kirche mitgearbeitet haben. Als er nach diesem Act für Friedrich thätig gewesen war, kehrte

²³⁾ Westphalen Mon. IV S. 3144. Diplom. Flensburg. IV Nr. 131 S. 159 fg.

²²⁾ Diplom. Flensb. II. Nr. 337 S. 178.

er ohne Zweifel, da er von der Verfolgung Christian's II. nichts mehr zu fürchten hatte, nach Hadersleben zurück. Hier aber wurde, nachdem Friedrich I. in Dänemark gekrönt war (10. Aug. 1524) und Herzog Christian zur Verwaltung der Herzogthümer in Hadersleben seine Residenz genommen hatte, die Reformation der Kirche von demselben ernstlicher in die Hand genommen. In dem Verfahren gegen Personen geschah dies freilich in den mildesten Formen, die Inhaber der Präbenden blieben im ruhigen Genuß derselben auf Lebenszeit.²⁴⁾ Ein reges geistiges Leben war im Haderslebener Stift nie hervorgetreten, vor 1511 ließen die Canoniker die Lectur unbesezt und vertheilten die Einkünfte derselben unter sich, und 1517 wurden die Strafen für Versäumnisse im Dienst in Eckernförder Bier bestimmt; — so mögen auch die meisten Mitglieder des Collegiat-Stifts sich die Veränderung in aller Gemüthsruhe haben gefallen lassen und im Genuß der Präbenden ohne den entsprechenden Kirchendienst bis zu ihrem Tode weiter vegetirt haben. Von dem Rector Johann Albert indeß wissen wir, daß er sich entschieden für die Reformation erklärt und auch später in kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt gewesen ist.²⁵⁾ Der alten Kirche blieben treu Johann Theodorici, der auch später in Untersuchung kam wegen Correspondenz mit den Feinden des Königs, und der Propst Wulff, daß derselbe der Verwaltung der kirchlichen Geschäfte als Propst enthoben wurde, ist natürlich, wahrscheinlich schon 1524 oder 25, mit Genauigkeit läßt sich die Zeit nicht angeben, sein Nachfolger Eberhard Weidensee trat sein Amt 1526 an; nach Boethius Bericht muß einige Zeit bis dahin verflossen sein: „Als nu de lere des Evangelii anquam, is dem Wulff dat Kerken Regiment benamen. Und sind darna de Kerkenguter övel bewort, den idt hebben de hardesfogede ein tidtlang de kerken regert etc. und

²⁴⁾ Cypraei Annales S. 292. — Aktst. N. 55 S. 64 erwähnt noch 1562: Ein lehn, so her Johan Wulff gehabt.

²⁵⁾ Notizen über denselben in Rördam, Ny kirkehistor. Saml. Bd. 2 S. 290—298.

ginck alles unordentlichen tho bet op dess Ehrwürdigen Hcrrn Doctoris Everhardi Weidensee tokumpft. — Fern von amtlichen Geschäften blieb Wulff vorläufig in Hadersleben doch nicht ohne Interesse für die Entwicklung der staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten; wenigstens correspondirte er darüber mit seinen Collegen in Lübeck. Eine Aufzeichnung aus den Actus capitulares des Joh. Brandt von 1523—30 lautet: „Decemb. 6. Eodem die accepi literas Jo. Lupi, praepositi Hadersleviensis de rebellione Iutorum, quodque quia non possent consequi justiciam sed opprimerentur“ forderten sie Christian II. als König zurück, der episcopus Burglannensis und Magnus Hiör seien fast getödtet; die Wiburger hätten ihren Bischof vertrieben, quia sunt Lutterani.²⁶⁾ Verstimmung mit den Verhältnissen, wie sie sich in den letzten Jahren gestaltet, tritt deutlich hervor; natürlich verband sich damit die Hoffnung auf die Wiederherstellung der alten Kirche, aber als die Hoffnungen mehr und mehr schwanden, vielleicht nachdem 1527 die Dominikaner aus der Stadt vertrieben, entfernte sich auch Wulff und begab sich nach Lübeck, doch war er auch später noch mehrmals in Hadersleben anwesend. In Lübeck, wo damals noch die Katholische Kirche und das Domcapitel ungefährdet waren, trat er nun in die ihm schon früher verliehene Stellung ein. Da er nämlich schon 1521, wie oben gezeigt, als Dekan bezeichnet wird, er aber am Lübecker Dom diese Würde nicht einnehmen konnte, da ein anderer dieselbe inne hatte, so muß er schon damals zum Dekan in Cutin ernannt sein, diese Prälatur aber zugleich die Stellung eines Domherrn in Lübeck verliehen haben. In Lübeck brachen aber seit 1529 die demokratischen Bewegungen gegen den alten Rath aus, die im April 1531 zur Absetzung desselben und Erwählung eines neuen führten, in welchem Jürgen Bullenwever, sich stützend auf den Bürgerausschuß der 164, die Hauptrolle spielte; damit gingen

²⁶⁾ Waiz, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Herzogthümer. Heft 1, S. 113.

nun die reformatorischen Bewegungen Hand in Hand, die demokratische, zugleich die lutherische Partei erbot sich zu Disputationen über die Wahrheit der Lehre, worauf sich aber die Katholiken nicht einlassen wollten.²⁷⁾ Vor allem aber richteten die neuen Machthaber begierige Blicke auf die reichen Besitzungen des Domcapitels. Dasselbe, unter seinem Dekan Johann Kode, suchte sich dem Conflict zu entziehen, und wenigstens für die Lebenszeit den jetzigen Mitgliedern Stellung und Einkünfte zu bewahren und erst für die Zukunft zu gewähren, was Rath und Ausschuß verlangen mochten. Dies führte zu Unterhandlungen, in denen bald Wulff durch Einsicht und Klugheit hervorragte. Ein dahin gehörender Vertrag wurde am 10. November 1531 abgeschlossen und am letzten Tage des Jahres besiegelt.²⁸⁾ Diesen Vertrag haben ausgestellt und unterzeichnet, zuerst der Dekan Joh. Kode, Senior, Cantor und 6 andere Domherrn, dann folgen „Johannes Wulff, Prowest tho Haderslevn unde Deken tho Dertin“ und Bernard Alenewinkel. Es scheint also, daß Wulff, obgleich er Dekan in Gutin war und durch Verwaltung der Stiftsgüter eine bevorzugte Stellung einnahm, im Capitel nur nach dem Alter rangirte. In Folge der revolutionären Bewegungen verließen die meisten Domherren die Stadt und gingen nach Gutin (Ende 1532 oder Anfang 1533), und am 10. Juli 1533 wurde der Beschluß gefaßt, daß die Autorität des Capitels bei den um den Dekan außerhalb Lübeck versammelten Domherrn sein sollte.²⁹⁾ Als nun im Anfang der Grafenfehde 1534 Gutin von den Lübeckern überrumpelt wurde, flüchteten Bischof und Capitel nach Hamburg. Die Bedrängnisse und Schwierigkeiten nahmen zu, den benachbarten Adel gelüstete nach den Stiftsgütern, die Fürsten verlangten Steuern und Abgaben, unter den Stiftsherrn aber

²⁷⁾ Waig, Lübeck unter J. Wullenweber, Bd. I. S. 104 u. 302.

²⁸⁾ Mitgetheilt in Grautoff's historischen Schriften Bd. 1 S. 206 — 310, datirt vom Jahre 1532.

²⁹⁾ Jensen, Kirchengeschichte, Bd. 3 S. 77 fg.

herrschte keine Einigkeit,³⁰⁾ da vertraute man vor Allem auf Johann Wulff. Derselbe war schon im Sommer 1534 nach Hadersleben gegangen, um mit dem Herzog Christian zu unterhandeln. Auf den Anfang des Jahres 1535 war ein Landtag in Rendsburg angesetzt und auch das Domcapitel in Lübeck eingeladen, denselben zu beschicken. Der Dekan Joh. Parger, schon in der Urkunde von 1507 mit Wulff zusammen thätig, welcher sich damals mit einigen Domherren in Hamburg befand, schreibt an den Senior Warendorp und die übrigen Domherrn in Lübeck: Bidde darumme I. a. w. willen mith rade des pravest's tho Hadersleve etc., de des ungetwivelth I. a. w. in alles berichtet u. f. w. das Capitel auf dem Landtag vertreten. Senior und Domherren zu Lübeck antworten schon am 6. Jan. 1535; Wulff scheint bis dahin abwesend gewesen zu sein, denn sie schreiben, der Propst in Hadersleben (Magister Johann Wulff) der „In saken des Testaments Hennings Osthusen zeligen“ in Lübeck beschäftigt sei, habe ihnen gerathen, die Inhaber der großen Präbenden und die absenten Domherren, also wahrscheinlich die in Hamburg verweilenden, zum Landtag zu senden; sie hätten zwar den Propst und B. Klenewinkel viel gebeten, weiter mit den Fürsten zu verhandeln, diese hätten es aber abgelehnt. Wulff sagte: „he hefft bettho here gearbeidth vor eyynn w. Cap., he dencketh nu des szynen.“ So wurde der Landtag nicht beschickt. Darüber beklagt sich nun der Dekan höchlich: „Ick hadde my gantz thom praveste to Hadersleve confratrem verlatthenn“, das sei nicht recht, daß er sich in der Noth geweigert, nachdem er öfters gelobt, was er der Kirche zum Besten thun könne, wolle er willig übernehmen, „de invidiosa entschuldunge docht jo nichts, deyth sick iegen horszam loffte unnd ede vormerken unnd is my leth; patientia necessaria hiis pessimis temporibus“. Als nun unter dem Drange

³⁰⁾ Vevertus, einige Notizen über das Hochstift Lübeck in den drei letzten Monaten vor dem Tode des Bischofs Heinrich im Jahre 1535 in: Archiv f. St. und Kirchengesch. Bd. 5 S. 251—278.

der Grafenfehde vom Herzog die Forderungen ans Domcapitel gesteigert wurden, mußte dasselbe doch wieder seine Zuflucht zu Wulff nehmen. Der Bischof schickte seinen Sekretär Heinrich von Hagen nach Schleswig, um mit Herzog Christian oder seinem Bevollmächtigten zu verhandeln wegen seiner Landgüter und Pfennigbriefe in Holstein, so wie um Termine zum Abtrag der Zahlungen zu erlangen. Mit demselben aber sollten Wulff und Klenowinkel als Abgeordnete des Capitels zusammentreffen³¹⁾; durch Hilfe des Propst Reventlow in Reinbeck kam ein Vergleich zu Stande, über welchen, sowie die vorausgegangenen Verhandlungen ein ausführlicher Bericht Wulff's aus Kiel vorliegt. Am 3. Februar wurde den beiden Abgeordneten auf ihr Verlangen ein neuer Vollmachtsbrief ausgestellt, allein über die weiteren Verhandlungen mit den Fürsten und die ferneren Schritte zur Wiedererlangung von Gutin findet sich keine Spur. Als aber Detlev von Reventlow bald darauf Bischof geworden, wurde Gutin dem Domcapitel ohne Entgelt oder Bezahlung herausgegeben. Von Wulff's Thätigkeit in Lübecker Angelegenheiten ist aber auch nicht mehr die Rede, wir dürfen annehmen, daß er die Verwaltung der Gutin'schen Stiftsgüter übernommen, und wie er bei obigen Verhandlungen ausgesagt, daß er künftig seines eigenen Nutzens gedenken würde, sich persönlich mit denselben oder einem Theil derselben hat belehnen lassen. — Einige weitere Notizen über Wulff sind aus der Bossischen Sammlung von Excerpten und Abschriften im Geheimen Archiv mitgetheilt zu den Altstykker S. 58, wonach er jedenfalls als ein begüterter Mann erscheint. Im Jahre 1540 machte er Schenkungen an vier holsteinische Klöster. In der Schenkungsurkunde Lübeck, 25. Januar 1540 heißt es: Vor alsweime bokenne Ick Johannes Wulff, prawest tho Hadersleve und Domhere tho Lübeck offentlig in macht dusses breves, dat ick den erwerdigen und werdigen heren Abten, pater und prior der vere veltklosteren alsze thom Reinevelde, Seghebarghe, Arendesboke und Bardesholm,

³¹⁾ Waig, Quellen u. s. w. Heft 1 Seite 115.

im lande tho Holsten belegen, eyn iwelick Closter vofftich marck lub. ghegeven hovetstols, syn samptlich twe hundert marck, by dem ersamen rade tho Lubeck up de kemerie bolecht up renthe; er bedingt sich dafür Vigilien und Seelmessen. Dieses Vermächtniß beweist, daß er noch immer festgehalten habe an den Satzungen der alten Kirche; die Herrenklöster waren damals fast die einzigen Punkte in Schleswig-Holstein, wo die Katholische Kirche noch im festen Bestand war. Daß er auch den politischen Angelegenheiten nicht ferner gestanden, sondern immer noch die Sache des Landes im Herzen getragen hat, zeigt ein Brief Christian's III. an Johann Rangau vom 18. März 1541, worin es heißt: die Zeyttungen so Er Johann Wulff, wes der Byschoff vonn Lunnden bynnen Lübeck getriebenn und gepracticiret, ann euch geschriebenn; und es sollen in dieser Veranlassung Gesandte nach Lübeck und Hamburg geschickt werden; die näheren Verhältnisse, worauf sich diese Nachrichten bezogen, sind indeß unbekannt. Jedenfalls behielt Wulff die Achtung Christian's III. und den Besitz seiner Präbenden, ja wurde noch weiter begabt. Der Hof (curia) des Propsten in Hadersleben wurde allerdings 1534, wahrscheinlich nach Wulff's leyter längerer Abwesenheit daselbst, erblich dem Kanzler Wolfgang von Uttenhoven überlassen, allein erst im Jahre 1540 ertheilt der König seinem Sekretär Georg Corper Anwartschaft auf die Dompräbende in Hadersleben und eine Vikarie in Plön, wenn der jetzige Inhaber, der würdige Meister Johann Wulff, Propst und Domherr zu Hadersleben, mit Tode abgegangen sein werde, und im Jahre 1544 schreibt Christian III. an den Amtmann Otto Sehestedt in Segeberg, daß er seinem Sekretär Jeronimus Boldick auf Lebenszeit in Lehn gegeben „den Bischofszehnden von den Burlanden aus der Stadt Segeberg und den 3 Dörfern zu Großen-Gladebrügge, Lütken-Gladebrügge und zu Stubbekesdorf, die Meister Johann Wulff, Propst zu Hadersleben in Verlehnung gehabt.“ Es ist kaum zu bezweifeln, daß dies frühere Einnahmen des Collegiatstifts in Gutin waren, die nach der Auslösung desselben dem Vorsteher des Stif-

tes auf Lebenszeit gelassen find. Zwischen 1541 und 1544 ist also Wulff gestorben, genau steht das Jahr nicht fest, wahrscheinlich ist indeß das letzte Jahr auch das Todesjahr, der Tag ist uns bekannt aus dem Necrologium Cismariense ³²⁾: 30. Juni Obiit dominus Joannes Wolff, prepositus in Haerdesleve, qui contulit 54 marcas, ad cuius memoriam obligamur. Es ist anzunehmen, daß Wulff bei der ersten obenerwähnten Schenkung das Kloster in Cismar vergessen oder aus einem anderen Grunde übergangen, dies aber später nachgeholt hat, und darum als Wohlthäter ins Necrologium aufgenommen ist. Es folgt aber auch daraus, daß in diesem 1457 in der Anlage beendeten Necrologium Eintragungen nicht nur bis 1518, wie der Herausgeber annimmt, sondern bis über 1540 hinaus gemacht sind.

³²⁾ Quellenammlung zur Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Geschichte. Bd. 4. S. 320.